

Dienstvertrag über eine Energieberatung

zwischen

_____ Vorname und Name

_____ Straße und Hausnummer

_____ PLZ und Stadt

nachfolgend Beratungsempfänger

und

K zwei Architekten und Ingenieure, Karl-Janssen-Straße 31, 66333 Völklingen
vertreten durch Dipl.-Ing. Volker König

nachfolgend Auftragnehmer (AN)

nach Maßgabe der „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung)".

1. Auftragsgegenstand

1.1. Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

_____ Straße und Hausnummer

_____ PLZ und Stadt, Bundesland

_____ erstmalige Baugenehmigung, Anzahl Wohneinheiten

1.2. Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

- Erfassung des Ist-Zustands des zu untersuchenden Objekts beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
- Erstellung eines umfassenden schriftlichen Beratungsberichts, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 der Richtlinie entspricht und plausible Beratungsaussagen enthält;
- mündliche Erörterung aufgezeigter Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Energie- und Heizkostensparnis mit dem Beratungsempfänger.

2. Auftragsabwicklung

2.1. Der Beratungsempfänger wird dem Berater folgende Unterlagen - soweit vorhanden und zugänglich - zur Verfügung stellen:

- die kompletten Baugenehmigungsunterlagen;
- alle Ausführungszeichnungen.

2.2. Zwischen dem Beratungsempfänger und dem Berater findet das Dienstvertragsrecht Anwendung.

2.3. Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung.

3. Vergütung

3.1.

Gemäß Preisaushang auf Website _____ Vereinbartes Honorar für die Beratungstätigkeit [€]

Gemäß Preisaushang auf Website _____ Bundeszuschuss nach Ziffer 4. der Richtlinie [€]

_____ Eigenanteil des Beratungsempfängers [€]

3.2. Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger

- den Beratungsbericht ausgehändigt und
- den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.

3.3. Der Bundeszuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar an den Berater angewiesen.

4. Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält.

5. Persönliche Erklärung des Beratungsempfängers im Verwendungsnachweis

Der Beratungsempfänger hat zu erklären, dass

- 5.1. ihm die Förderrichtlinie zur Vor-Ort-Beratung in ihrer aktuellen Fassung bekannt ist, alle für eine Förderung vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine der in der Richtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen;
- 5.2. er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann;
- 5.3. er Eigentümer des Beratungsobjektes bin bzw. als Mieter/Pächter/Verwalter eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Durchführung der Maßnahme besitzt;
- 5.4. er damit einverstanden ist, dass das BAFA die Zuschussberechtigung durch Einsicht in seine Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann;
- 5.5. er damit einverstanden ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Beratungsempfängers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies verlangt.
- 5.6. er damit einverstanden ist, dass das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

6. Vertragsgültigkeit

- 6.1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Zuwendung entsprechend § 3 (1) bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 6.2. Weicht die Bewilligung inhaltlich vom Beratungsvertrag ab, haben Berater und Beratungsempfänger das Recht, binnen einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.